



Statuten des „FORUM Wasserhygiene e.V.“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
„Forum Wasserhygiene“
- (2) Er hat seinen Sitz in 3325 Ferschnitz, Freidegg 50.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, vertritt die allgemeinen Interessen von Personen, Unternehmen und Verbänden, die sich mit hygienisch unbedenklichen Trinkwasserinstallationen in Wohnbereichen, gewerblichen und öffentlichen Gebäuden zum Wohle der sich darin aufhaltenden oder arbeitenden Menschen befassen.

Der Verein unterstützt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne der Verbesserung der Trinkwasserinstallationen in Gebäuden und kooperiert mit in der Wasserwirtschaft tätigen Organisationen. Der Verein setzt sich für die Förderung und Verbreitung der Wasserhygiene dienenden Technologien ein.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Gemeinsame Vorträge, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Sensibilisierung und Qualifizierung zum Thema Trinkwasserhygiene.
 - b) Unterstützung von Institutionen, Interessensvertretungen und Fachverbänden einschließlich dem Angebot eigener Weiterbildungsmaßnahmen.
 - c) Erstellung von Leitlinien und Checklisten.
 - d) Erarbeitung von Stellungnahmen und Mitarbeit bei der Erstellung zu bzw. von nationalen und internationalen Normen, Verordnungen und Gesetzen.
 - e) Mitarbeit bei der Gestaltung von Qualitäts- und Prüfrichtlinien.
 - f) Information der Öffentlichkeit über Themen der Wasserhygiene im Sinne der allgemeinen Gesundheitsförderung.
 - g) Ausarbeitung und Verbreitung von neutralen technischen und wirtschaftlichen Informations- und Beratungsunterlagen.



- h) Ausbau von Forschung und Entwicklung, von Lehre und Technologietransfer bei Universitäten und technischen Hochschulen und anderen Lehreinrichtungen.
 - i) Erarbeitung und Durchführung von Image- und Werbeaktivitäten für den Verein.
- (3) Die satzungsmäßigen Ziele des Vereins können auch durch Mitgliedschaft in anderen Organisationen vertreten werden.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4: Finanzierung

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Freie Spenden
 - c) Spezielle Unkostenbeiträge zu klar definierten Aktivitäten

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder (u.a. Partner und Experten) unterstützen den Verein ideell und/oder materiell. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder der Kategorie „Partner“ gliedern sich in „Partner Basic“ und „Partner Advanced“ sowie Medien- und Expertenpartner gemäß den Rahmenbedingungen der Partnerschaftsvereinbarung.
- (2) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) physische Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Verbände und Organisationen mit Zwecken ähnlicher Art.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden; die Mitgliedschaft steht auch nicht rechtsfähigen Vereinen offen, soweit diese ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein durch eine von ihr benannte natürliche oder juristische Person wahrnehmen. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters, des



Wohnsitzes und ggf. Angabe der rechtlichen Verhältnisse, sofern der Antragsteller keine natürliche Person ist, einzureichen.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher, also bis 30. September, schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Bei Austritt bzw. Ausschluss muss vom ausscheidenden ordentlichen Mitglied ein Unkostenbeitrag in der Höhe von 5.000 zur Neuproduktion der Werbemittel geleistet werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.



- (2) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung sowie der Vorstand, der Generalsekretär, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes, des Generalsekretärs oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen eines Rechnungsprüfers,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder eine Woche vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Generalsekretär, einen Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Generalsekretär schriftlich per E-Mail einzureichen.



- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und der Generalsekretär. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

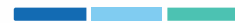
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands, des Generalsekretärs und der Rechnungsprüfer;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind Rechnungsprüfer und Generalsekretär verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten



auch diese handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand hat einen Generalsekretär zu bestellen und kann diesen mit Zweidrittelmehrheit vom Amt entheben. Die Funktionsperiode des Generalsekretärs ist unbegrenzt.
- (5) Der Vorstand ist vom Generalsekretär schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder und der Generalsekretär sind berechtigt, sich im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung in einer Vorstandssitzung vertreten zu lassen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Generalsekretärs.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen dieser Statuten;



- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Bestellung und Enthebung des Generalsekretärs;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Generalsekretär

Dem Generalsekretär obliegt die Repräsentation, Organisation und Leitung des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Aufbau von Kooperationen und Präsentationen der Zielsetzungen;
- (2) Vertretung des Vereins bei Interessensverbänden;
- (3) Führung der Finanzen, Budgetierung und Berichtswesen in Abstimmung mit dem Kassier. Bei Gefahr im Verzug ist der Generalsekretär berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Generalsekretär führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Generalsekretär kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14: Besondere Obliegenheiten des Generalsekretärs und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Generalsekretär vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Generalsekretärs und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Disposition) des Generalsekretärs und des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.



- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers oder Kassiers dessen Stellvertreter.

§ 15: Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand und der Generalsekretär haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16: Fachausschüsse

- (1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse vom Vorstand eingesetzt werden. Die wesentliche Aufgabe dieser Ausschüsse besteht darin, die Vereinsorgane in einschlägigen Fragen zu beraten.
- (2) In die Fachausschüsse kann jedes Mitglied berufen werden. Die Mitglieder des Vorstands und der Generalsekretär haben das Recht, jederzeit den Sitzungen der Fachausschüsse beizuwohnen.
- (3) Die Fachausschussleiter werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt bzw. enthoben.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des



Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Präsidenten des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 19: Compliance-Richtlinie

Die Mitglieder des FORUM Wasserhygiene bekennen sich zu den Grundsätzen eines fairen und transparenten Wettbewerbs. Sie beachten die Vorgaben des österreichischen und europäischen Kartellrechts. Dadurch sind wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten.

Konkret verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen derselben Wirtschaftsstufe (horizontale Vereinbarungen) als auch zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufe (vertikale Vereinbarungen), insbesondere zwischen Lieferanten und Abnehmern, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Zwischen Wettbewerbern sind daher insbesondere verboten:

- Preisabsprachen
- Absprachen über sonstige Konditionen (zB Zahlungsmodalitäten, Rabatte)
- Aufteilung von Märkten und Kunden
- Absprachen im Zusammenhang mit Angeboten bei Ausschreibungen
- Austausch sonstiger wettbewerbsrelevanter Informationen



Nicht verboten ist hingegen der Austausch über allgemeine Markttrends, die nicht vertraulich oder sensibel sind, neue rechtliche Entwicklungen (Gesetzesänderungen, ÖNORMEN etc.).

Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Form eine solche Vereinbarung erfolgt.

Nicht nur schriftlich festgehaltene, sondern auch mündliche oder stillschweigende Vereinbarungen sind erfasst. Es kommt auch nicht darauf an, ob solche Vereinbarungen verbindlich oder unverbindlich sein sollen.

Zwischen Lieferanten und Abnehmern sind insbesondere verboten:

- Preisbindungen
- Vereinbarungen über Gebietsschutz
- Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverbote

Auch bloße Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen, Kalkulationsrichtlinien, Handelsspannen oder Rabatte sind verboten, wenn durch sie eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird.

Die Mitglieder des FORUM Wasserhygiene werden daher besonders darauf achten, bei Treffen mit Mitbewerbern keine wettbewerbsrechtlich relevanten Informationen zu erfragen oder selbst mitzuteilen und keine wettbewerbsrechtlich relevanten Absprachen zu treffen.

Der Verein wird kein Verhalten zulassen und keine Gespräche führen, die gegen geltendes Kartellrecht verstoßen könnten. Dies gilt nicht nur für Gespräche während offizieller Versammlungen, sondern auch für informelle Gespräche, die im Umfeld des Vereins geführt werden.

Compliance-Verstöße sind zu dokumentieren und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Hierzu sind alle relevanten Unterlagen (z.B. Vereinbarung, Protokoll, etc.) zu übergeben. Verstöße führen zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds.